

Antrag auf Genehmigung einer Fällung oder Schädigung von Bäumen nach § 8 Abs. 1 Baumschutzverordnung der Stadt Dachau



Dieser Antrag ist 2-fach in Papierform bei der Großen Kreisstadt Dachau, Kommunales Baurecht, einzureichen. Alternativ kann der Antrag auch online auf der Homepage der Stadt Dachau gestellt werden.

An die
Große Kreisstadt Dachau
5.4 Bauordnung, Kommunales Baurecht
Konrad-Adenauer-Straße 2-6
85221 Dachau

Bitte beachten Sie, dass mit einer Bearbeitungszeit des Antrages von **mindestens 4 Wochen** zu rechnen ist!

Angaben zum/r Antragssteller/in

Name Firma	
Anrede	Titel
Vorname	Nachname
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
E-Mail	Telefon
Antragsteller/in ist Eigentümer des Grundstücks ☐ Ja ☐ Nein falls nein, ist auch der Bescheidsadressat/in auszufüllen	

Angaben zum/r Bescheidsadressat/in (Grundstückseigentümer/in)

Anrede	Titel
Vorname	Nachname
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
E-Mail	Telefon

Hinweis: Der Antrag kann ebenso von einer bevollmächtigten Person gestellt werden. Unabhängig davon wird der erlassene Bescheid an den jeweiligen Grundstückseigentümer/in oder deren Vertretung (z.B. Hausverwaltung) zugestellt.

Angaben Grundstück

Angaben zum Grundstück, auf dem sich die geschützten Bäume befinden.

Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Flur Nr. / Gemarkung	

Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass Mitarbeiter der Fachstelle Stadtgrün und Umwelt der Stadt Dachau zur Durchführung der für den Antrag erforderlichen fachlichen Beurteilung einen Ortstermin mit Ihnen vereinbaren werden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass Ihr Grundstück von den Mitarbeitern der Stadt Dachau betreten wird.

Antrag auf Baumfällung/Baumschädigung

Es wird beantragt die

- ☐ Fällung des Baumes/der Bäume
- ☐ Schädigung des Baumes/der Bäume z.B. durch Rückschnitt, Kappung etc.

Es handelt sich hierbei um folgenden geschützten Baum / folgende geschützte Bäume

- ☐ Baum/Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- ☐ Mehrstämmige/r Baum/Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweist.
- ☐ Um eine Ersatzpflanzung, die aufgrund der Baumschutzverordnung gefordert wurde.

Begründung der beabsichtigten Fällung/Schädigung

- ☐ Die Nutzbarkeit des vorgenannten Grundstücks oder des Gebäudes wird unzumutbar beeinträchtigt.*
- ☐ Der Baum/die Bäume sind überwiegend abgestorben oder krank und seine/ihre Erhaltung ist nur mit unzumutbarem Aufwand möglich.*
- ☐ Die Fällung/Schädigung ist aufgrund naturschutzfachlich begründeter Maßnahmen erforderlich (z.B. Entfernung einzelner Bäume zur Vermeidung von Konkurrenz und Fehlwuchs).*
- ☐ Überwiegend öffentliche Belange erfordern die Maßnahme.*

*Bitte begründen Sie näher (**zwingend erforderlich**, ggf. auf gesonderten Blatt):

Hinweis: Nicht geschützt sind Douglasien, Fichten, Hemlocktannen, Scheinzypressen, Tannen und Thujen.

Baumart und Stammumfang

Bitte geben Sie die Baumart und den Stammumfang des Baumes/der Bäume an. Messen Sie den Stammumfang in **1 Meter Höhe über dem Erdboden**. Bei einem mehrstämmigen Baum/Bäumen geben Sie den Stammumfang des dicksten Stammes in 1 Meter Höhe über dem Erdboden an.

Baumart	Stamm- umfang (cm)	Mehrstämmig	Fällung	Schädigung
		☐	☐	☐
		☐	☐	☐
		☐	☐	☐
		☐	☐	☐
		☐	☐	☐

Ersatzpflanzungen

Für die geplante Fällung/Schädigung besteht die **Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich** vorrangig die Ersatzpflanzung. Ausgehend vom Stammumfang wird entsprechend dem untenstehenden Berechnungsschema der angegebene Ersatz pro Baum notwendig.

Berechnungsschema für Ersatzpflanzungen			
Stammumfang in 1 Meter Höhe	> 100 – 200 cm	> 200 – 300 cm	> 300 cm
Ersatzpflanzung	1 Baum	2 Bäume	3 Bäume

Eine Liste mit standortgerechten Baumarten, die sich als Ersatzpflanzungen eignen, finden Sie in Tabelle 2 der Anlage 1 zur Baumschutzverordnung der Stadt Dachau.

Bei Ersatzpflanzung von Kleinbäumen der **Wuchsklasse III** ist die Angabe der Grundstücksfläche, die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbaut ist, erforderlich (gemäß Anlage 1, Ziffer 3, Baumart). Grundstücksfläche (in m²): _____

Eine Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 2 der Baumschutzverordnung ist möglich:

☐ ja

Bitte geben Sie an, welche Baumart gepflanzt werden soll:

☐ nein ☐ nur teilweise

(Mit ankreuzen der Kästchen nein oder nur teilweise stimmen Sie automatisch einer Ausgleichszahlung zu.)*

Begründung (zwingend erforderlich; ggf. auf gesonderten Blatt):

*Ist die Ersatzpflanzung gemäß Baumschutzverordnung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine **Ausgleichszahlung** nach Anlage 1 der Baumschutzverordnung zu leisten. Die Ausgleichszahlung beträgt für jeden nicht ersatzgepflanzten Baum **pauschal 1.500,00 Euro** und ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Bescheides zu begleichen.

Anlagen (bitte immer beilegen)

☐ aussagekräftige Fotos des Baumes / der Bäume

☐ Lageplanskizze zum genauen Standort des Baumes / der Bäume und der Ersatzpflanzung
(oder wie unten eingezeichnet) *

Die Lageplanskizze/Skizze ist zu vermaßen.

☐ ggf. Gutachten (z.B. zur Standsicherheit)



Hinweise:

Eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung ersetzt **nicht** erforderliche Genehmigungen nach den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Schutz eines Baumes dienen wie z. B. die Anforderungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb von gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, alle Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Generell zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Auch sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Diese gelten ganzjährig bei sämtlichen Baum- und Strauchbeständen, auch innerhalb von gärtnerisch genutzten Grundflächen. Genehmigte Maßnahmen sind daher außerhalb dieser Zeit durchzuführen. Nähere Informationen dazu erteilt Ihnen die zuständige Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau, Weiherweg 16 in 85221 Dachau.

Mit Antrag werden, auch bei Rücknahmen oder Ablehnung, Verwaltungsgebühren erhoben.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 der Baumschutzverordnung darstellen, die mit Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/in
(wenn abweichend vom Antragsteller/in)

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Untere Bauaufsichtsbehörde und das Sachgebiet Stadtgrün und Umwelt der Stadt Dachau.

Die Daten werden erhoben, um das Antragsverfahren auf Fällung / Schädigung eines Baumes durchzuführen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz.

Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie auch von Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin / Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von der Datenschutzbeauftragten / dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Dachau (datenschutzbeauftragter@dachau.de).